SENIORENVERBAND BRH

Aus dem Kreisverband

Koblenz

Bearbeitung der Beihilfeanträge bei der Bundeswehr unerträglich

Aufgrund von Beschwerden mehrerer Mitglieder hat sich der Vorsitzende des Kreisverbandes Koblenz, **Josef Görgen,** in einem Schreiben an die zuständige Wehrbereichsverwaltung Süd in Stuttgart gewandt und die zögerliche Bearbeitung der Beihilfebearbeitung beanstandet. Dass Pensionäre oft mehrere tausend Euro innerhalb kurzer Zeit an die Ärzte bezahlen müssen und auf die Gewährung der zustehenden Beihilfe wochenlang warten müssen, sei unangemessen und für die betroffenen Kollegen unzumutbar.

In dem Antwortschreiben des zuständigen Bundesamtes für zentrale Dienst und offene Vermögensfragen, wird dem Kollegen Görgen u. a. mitgeteilt, dass die Zuständigkeit sich geändert habe. Die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten der Versorgungsempfänger der Bundeswehr ist mit Wirkung vom 1. Juli von der Wehrbereichsverwaltung der Bundeswehr auf das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, einer Oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums, übertragen worden.

Zu der längeren Bearbeitungszeit teilte diese Behörde weiterhin mit: „Für den von Ihnen angesprochenen Anstieg der Bearbeitungsdauer der Beihilfeangelegenheiten sind vor allem personelle Veränderungen im Bereich der Beihilfestelle ursächlich, da in letzter Zeit insbesondere viele festsetzende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beihilfestelle verlassen haben. Zur Reduzierung der Bearbeitungszeiten wurde neues Personal gewonnen, welches aber teilweise noch eingearbeitet werden muss.

Ohne die besondere finanzielle Belastung Ihrer Mitglieder aufgrund der verlängerten Bearbeitungszeiten ihrer Beihilfeangelegenheiten zu verkennen, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Bundesbeihilfeverordnung keine Vorgaben zur Bearbeitungszeit oder einer Zumut-barkeitsgrenze für die finanzielle Belastung der Beihilfeberechtigten oder einer bevorzugten Bearbeitung aus anderen Gründen erhält. Die eingegangenen Beihilfeanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht insoweit nicht.

Die Gewährung einer Beihilfe setzt außerdem grundsätzlich voraus, dass die beantragten Aufwendungen bereits entstanden sind, also der Beihilfeberechtigte bereits in Vorleistung getreten ist. Insoweit besteht für den Beihilfeberechtigten kein Anspruch darauf, dass die Beihilfe vor einem mit einem Rechnungssteller (z. B. Arzt) privatrechtlich vereinbarten Zahlungsziel gewährt werden muss“. Soweit die Stellungnahme der Behörde.

Nach Auffassung des BRH Rheinland-Pfalz ist diese Verfahrensweise wieder ein Beweis, dass Personaleinsparungen im öffentlichen Dienst aus Kostengründen **gezielt durchgeführt** werden. So war vor mehreren Jahren auch die Beihilfebearbeitung durch die OFD Koblenz auf einen Zeitraum von bis zu 12 Wochen ausgedehnt worden. In Nordrhein-Westfalen wurde kurz danach vom Finanzminister zugegeben, dass in der Beihilfestelle

zwanzig Mitarbeiter fehlten. Auch der Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB) hat die lange Bearbeitungszeit der Beihilfen als unerträglich bezeichnet. Zugleich machte der VBB in einer Stellungnahme klar, dass die Verantwortung hierfür nicht bei den Beihilfefestsetzungsstellen zu suchen ist, sondern in der falschen politischen Grundentscheidung, der Abgabe der Personalabrechnung an das Bundesministerium der Finanzen.

Der BRH Rheinland-Pfalz hat den gesamten Schriftverkehr in dieser Angelegenheit an den VBB und den dbb Bund zur Kenntnisnahme und der Bitte um Unterstützung weitergeleitet.